

## **Ausführungsbestimmungen zu den Finanzdirektiven der Stiftung Pro Universitate Friburgensi (PUF)**

### **A) Grundsätzliche Zweckbestimmung der Stiftungsmittel.**

1- Gemäss Art. 3 ihres Stiftungsstatuts verwendet die Stiftung Pro Universitate Friburgensi ihre Mittel vor allem für universitäre Belange, die:

- a) den an den christlichen Werten orientierten Grundcharakter der Universität Freiburg und ihre besondere weltanschauliche und sozial-ethische Ausrichtung zu wahren und zu fördern geeignet sind;
- b) der Erhaltung und Förderung der spezifischen kulturellen Eigenschaften der Universität Freiburg als zweisprachig geführte Hochschule mit internationaler Ausstrahlung und mit hoher wissenschaftlicher Kompetenz dienen;
- c) die Ausrichtung von Sozialbeiträgen an unterstützungswürdige Angehörige der Universität oder die Mitfinanzierung ihr nahe stehende Sozialwerke (wie namentlich Institutionen der studentischen Wohnungsvermittlung, Kinderkrippen, Foyers, studentische Austauschprogramme u. dgl.) bezwecken;
- d) mit der Öffentlichkeitsarbeit der Universität Freiburg und der Publikationen wissenschaftlicher Arbeiten ihrer Angehörigen verbunden sind.

2- Angesichts der knapper werdenden Mittel hat der Stiftungsrat am 10. Mai 2006 einen **Schwerpunkt gemäss Art. 3 lit. a)** der Statuten gesetzt und unterstützt Anlässe und Projekte, die im Rahmen der Universität Freiburg die christlich-humanistische Ausrichtung dieser Ausbildungsstätte erhalten oder verstärken und das christliche Menschenbild und die ethische Dimension fördern.

3- Die Stiftungsmittel werden in keiner Form – auch nicht kurzfristig – für Zwecke verwendet, die mit der Universität Freiburg nicht in direktem Zusammenhang stehen (vgl. Finanzdirektiven der Stiftung P.U.F. vom 8. September 1999, Art. 6).

4- Alle Zuwendungen durch die Stiftung gelten stets als bloss einmalige, für die Zukunft unpräjudizierliche Beiträge. Eine Ausnahme besteht nur dort, wo eine Zuwendung ausdrücklich als periodisch (für eine bestimmte oder unbestimmte Zahl von Jahren) zugesprochen wird.

Auch die für mehr als ein Jahr gegebene Zusicherung von Leistungen steht unter dem Vorbehalt, dass der Stiftungsrat aus wichtigen Gründen, z.B. wegen veränderten Verhältnissen, jederzeit durch formellen Beschluss darauf zurückkommen kann.

## **B) Zuwendungsbestimmungen der Stiftungsmittel.**

Anträge auf Zuwendung aus Stiftungsmitteln können an den Stiftungsrat gestellt werden

- durch den Staatsrat oder die Erziehungsdirektion des Kantons Freiburg;
- durch die Universität, ihre Fakultäten und Professoren; stets jedoch durch Vermittlung oder unter Information des Rektorates;
- durch einzelne Mitglieder des Stiftungsrates, den leitenden Ausschuss des Hochschulrates oder durch einzelne Mitglieder des Hochschulrates.

Die Gesuche sind in **schriftlicher** Form, 4 Monate vor dem zu unterstützenden Anlass und begleitet von einem glaubwürdigen Budget einzureichen.

Die Gesuche sind zu richten an:

**Sekretariat des Hochschulrates**, Universität, Büro 4210, av. Europe 20, 1700 Freiburg.

Nach dem Anlass wird von den Zuwendungsempfängern **Rechenschaft** über die Verwendung der Zuwendung zuhanden des Stiftungsrates abgelegt, ausser dieser verzichtet ausdrücklich darauf.

31.05.06

Dr. Agnell Rickenmann  
Präsident P.U.F.

Anne-Véronique Wiget-Piller  
Geschäftsführerin